

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 3. Februar 1976

**zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Kosten der Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3405/75**

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(76/194/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3405/75 der Kommission vom 30. Dezember 1975<sup>(3)</sup> hat die belgische Interventionsstelle die Lieferung einer Partie von 350 Tonnen Magermilchpulver an die Republik Ruanda ausgeschrieben.Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2557/74 der Kommission vom 4. Oktober 1974 über die Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Drittländer im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe<sup>(4)</sup> sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede ausgeschriebene Partie ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, den Höchstbetrag auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Höchstbetrag, der bei der Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3405/75 durchgeführte Ausschreibung zugrunde zu legen ist, wird auf 2 186 Rechnungseinheiten festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 3. Februar 1976

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 334 vom 31. 12. 1975, S. 65.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 274 vom 9. 10. 1974, S. 7.